

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Dreihunter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 20 Neugroschen.

N<sup>o</sup> 37.

Erscheint jeden Mittwoch.

10. Sept. 1845.

## Verordnung

des Königl. Ministeriums des Innern an sämtliche Kreis-Direktionen  
vom 26. August 1845.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii des Innern gekommen, daß neuerlich in mehreren Orten des Landes theils sogenannte Bürgervereine, an denen aber nicht bloß Einwohner des Orts, sondern auch Angehörige anderer benachbarter Orte Theil nehmen sollen, gebildet, theils förmliche Volksversammlungen veranstaltet worden sind, in denen Einzelne öffentliche Reden und Vorträge über politische und kirchlich-religiöse Fragen gehalten, auch wohl dieselben zur Discussion und Beschlußfassung gebracht haben.

Kann überhaupt von einem Bedürfniß zu dergleichen Vereinen und Versammlungen um so weniger die Rede sein, als Stadt- und Landgemeinden ihre gesetzlichen Vertreter haben, denen allein das Recht und die Pflicht zukommt, für die öffentlichen Interessen ihrer Gemeinden in der durch die Städteordnung und die Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Weise zu sorgen, außerdem aber die Ständeversammlung die Fähigkeit gewährt, auf verfassungsmäßigem Wege Beschwerden und Wünsche öffentlich zur Sprache zu bringen, so wird es dagegen dem Besonnenen und Wohlmeinenden nicht entgehen, daß dergleichen Vereine und Versammlungen, weit entfernt, den Sinn für Wahrheit, Gesetz und Ordnung und somit die wahre Aufklärung zu fördern, vielmehr dazu benützt werden und dienen können, die Begriffe der minder Gebildeten zu verwirren, die Absichten und Maßregeln der Regierung zu verdächtigen, die Gemüther zur Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, schon darum, weil es besteht, aufzuregen und die Wirksamkeit der Behörden und der gesetzlichen Vertreter der Gemeinden, ja selbst der Vertreter des gesammten Landes zu lähmen.

Das Ministerium des Innern findet sich daher im Interesse Aller, die Gesetz und Ordnung ehren und das Beste des Vaterlandes mit dem rechten Ernste wollen, dringend veranlaßt, hiermit vor dergleichen ungesetzlichen Vereinen und Versammlungen unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. November 1832, die Publikation der unterm 5. Juli 1832 gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend, worin Folgendes bestimmt ist:

Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benützt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen, oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; Diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift, oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen;

ernstlich und mit Hinweisung auf die einschlagende Bestimmung des Criminal-Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, zu warnen.

Die Kreis-Direktionen erhalten daher hiermit Verordnung, insoweit es nicht bereits geschehen, sofort an die betreffenden Polizeibehörden das Geeignete zu verfügen, damit theils durch spezielle Verwarnung derer, die ihnen etwa schon jetzt, als Leiter, Führer oder Redner bei dergleichen Vereinen und Versammlungen bekannt sind, ingleichen der Inhaber solcher Lokale, in denen sie gehalten werden, oder sie zu halten die Absicht ist, fernern gesetzwidrigen Beginnen vorgebeugt, theils bei dennoch wider Erwarten vorkommenden Uebertretungen des Verbots mit Ernst und Nachdruck eingeschritten, auch sofort Anzeige an die Kreis-Direktion erstattet werde.

Das Ministerium des Innern hegt übrigens einerseits zu dem gesetzlichen, ordnungsliebenden und treuen Sinn der Bevölkerung des ganzen Landes das feste Vertrauen, daß diese Hinweisung auf das Ungegesetzliche des hier und da Begonnenen genügen werde, um die Betheiligten über ihre eigentlichen staatsbürgerlichen Verpflichtungen aufzuklären; andererseits aber auch zu den Behörden, daß sie eingedenk ihrer großen Verantwortlichkeit, ihre Pflicht zwar mit Umsicht und Humanität, aber auch mit Kraft und Energie zu erfüllen wissen werden.

Dresden, den 26. August 1845.

Ministerium des Innern.  
v. Falkenstein.

Sämmtliche Polizeibehörden überhaupt und die betreffenden städtischen Obrikeiten insbesondere werden angewiesen, vorstehender Ministerial-Verordnung gemäß sich allenthalben zu bezeigen und hiernach das weitere Erforderliche zu besorgen und vorzukehren.

Auch ist Veranstaltung zu treffen, daß diese Verordnung sammt Anweisung in den Lokalblättern abgedruckt werde.

Zwickau, den 30. August 1845.

Königl. Kreis-Direktion.

C. C. Freiherr von Künzberg.

Königsheim, S.

### Das heutige Constitutionsfest

wurde auch in Adorf am 4. September festlicher, als jemals begangen. Auf Anordnung nämlich des aus dem Stadtrath, den Stadtverordneten und Bürgern gebildeten Comité kündigten früh fünf Uhr vierzehn Böllerschüsse den vierzehnjährigen Geburtstag der Verfassung unserer Umgegend an, während Stadt und Tag nach dem letzten Schusse durch Abblasen des Liedes: „Sei Lob und Ehr ic.“ vom Kirchturme herab noch besonders gemeihet wurden. Um sieben Uhr feierliches Geläute aller Glocken. Um neun Uhr stellte sich das Schützen-corps vor dem Rathhause zur Kirchenparade auf und halb zehn Uhr erfolgte der Zug in die Kirche. Voran die ersten Klassen unserer Stadtschule unter Leitung des Hn. Rectors und begleitet von den blumengeschmückten Kindern der nächsten Dörfer, welche ihre Lehrer freiwillig hereingeführt hatten; dann die Behörden, einschließlich des gesammten Personals des Königl. Gerichtes, darauf die Innungsvorstände, eine Menge Bürger und Landleute; dann der ganze Markt war gefüllt; zum Schlusse das Bürgerschützen-corps. Die Predigt hielt Diaconus Stendel in eben so faßlicher, als populärer, eben so versöhnlicher, als kräftiger Weise. Nach Beendigung des Gottesdienstes Rückzug auf den Markt: die Schützen, welche voran waren, schlossen um die neben einem einfachen Stufenauflage von Stein und Rasen aufgepflanzte Stadtfahne einen Kreis, in welchem zuerst unsere Kinder, dann die Behörden nebst den Geistlichen, Fremden und vielen Bürgern eintraten.

Bei lautloser Stille begann hier das alte hohe Lied: „Eine feste Burg ist unser Gott ic.“ und rollte von Posaunen und Pauken begleitet, mächtig und erhebend in das dampfende Thal der Elster:

Das Wort sie sollen lassen stahn,  
Und kein'n Dank dazu haben,  
Er ist bei uns wohl auf dem Plan  
Mit seinem Geist und Gaben,  
Nehmen sie uns den Leib,  
Gut, Ehr, Kind und Weib,  
Laß fahren dahin,  
Sie haben keinen Gewinn;  
Das Reich Gottes muß uns bleiben!

Der Bürgermeister trat auf die Stufen und brachte eine lebendige Statue, der Constitution, welcher er namentlich für zwei Bestimmungen dankte, ein dreimaliges Hoch, womit der erste Theil der Feier endete.

Mittags war, nicht ohne vorgängige Debatten über dessen Sachgemäßheit\*, ein Festmahl im Schießhause. Den ersten Trinkspruch brachte Haupteinnehmer Lochmann Sr. Majestät dem Könige, den zweiten Todt auf die Verfassung, den dritten Adv. Becker auf die Kammer, der Helferin in der Noth. Dies waren unsere officiellen Toaste, so deshalb genannt, weil besage Programmes vorher Niemand sprechen sollte. Darauf hörten wir und tranken noch eine Menge Gesundheiten z. B. auf Deutschland vom Act. Koch, auch einige in gebundener Rede, nament-

\*) Wir werden uns gelegentlich einmal über diese Frage aussprechen.

lich die auf den Mann mit dem einzigen Gedanken vom Cand. Köller, ja es fehlte endlich nicht an gereimter Pro- und Opposition, worauf dann gegen Abend ein Concert arrangirt wurde und sich der Saal mit Bürgern aller Stände füllte. Der Eindruck des Ganzen, war der des Einflusses, der aufrichtigsten Liebe zu unserer Verfassung, verbunden mit Opposition ge-

gen einige der neuesten politischen Maaßregeln unserer Regierung. Möge sich das obere Voigtland stets den Geist der Offenheit, Redlichkeit und der Vaterlandstreue er-, namentlich aber jenen philiströsen Knechtsinn fernhalten, der reichere Gegenden und Städte leider so oft verunziert; auf unseren armen Höhen aber Gottlob noch verachtet ist.

### Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Past. Wimmer.

### Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steubel.

Holzauktion. Nächstkommenden

15. dieses Monats Nachmittags 2 Uhr sollen 100 Schock Reiffigbüschel auf dem Röhrberge und 7 Schock dergleichen, sowie 38 Stück Sägehölzer auf dem Thossenberge an Ort und Stelle, gegen sofort baare Bezahlung verauktionirt und damit im erstgedachten Forstdistrikte der Anfang gemacht werden.

Adorf, am 8. September 1845.

Der Stadtrath daselbst.

### Bekanntmachung.

Nachdem in Gemasheit des Gesetzes vom 6. November 1843, die sämtlichen Grundstücksfolien, aus denen die Grund- und Hypothekenbücher der Dörfer

Carlsgrasse,  
Bergen und  
Saalig hiesigen Gerichts-Antheils

bestehen sollen, vorbereitet worden sind, so wird Solches und daß die Entwürfe dieser Grund- und Hypothekenbücher für Alle, die daran ein Interesse haben, bei dem unterzeichneten Königl. Gerichte zur Einsicht bereit liegen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden dabei Alle, welche gegen den Inhalt dieser Grund- und Hypothekenbücher wegen ihnen an Grundstücken dieser Orte zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben sollten, aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von Sechs Monaten und längstens bis

zum 25. März 1846.

bei dem unterzeichneten Königl. Gerichte anzuzeigen, unter der Warnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in die Grund- und Hypothekenbücher werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Königl. Gericht Adorf, am 5. September 1845.

Jani, Justizammann.

Avvertissement. Schulden halber soll das Christianen Wilhelminen verw. Meier geb. Fiez zu Brambach zugehörige Wohnhaus sammt Zubehör daselbst, welches in dem an hiesiger Königl. Gerichtsstelle und an dem zu Brambach aushängenden Anschläge näher beschrieben und von den Gerichtspersonen auf 350 Thlr. — taxirt worden ist,

den 20. Septbr. d. J.

an Königl. Gerichtsstelle alhier unter den im Termin bekannt zu machenden näheren Bedingungen meistbietend verkauft werden, als wozu man Kauflustige mit der Ver-

anlassung hierdurch einladet, beregten Tages Vormittags vor 12 Uhr alhier zu erscheinen und sich des Weiteren zu gewärtigen.

Adorf, den 28. Juni 1845.

Königl. Gericht daselbst.

Jani,

Justizammann.

### Bekanntmachung.

Am Abend des 4. August sind an dem von Brambach nach Fleißen fließenden Bache ein Fischhamen, ein Wassereimer und eine Mühe aufgefunden worden.

Da die Eigenthümer dieser Gegenstände zur Zeit noch unbekannt sind, so werden dieselben Gerichtswegen andurch aufgefordert, sich bis zu

dem Ersten November dieses Jahres

alhier zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Versteigerung der aufgefundenen Gegenstände verfahren werden wird.

Adorf, den 28. August 1845.

Königl. Gericht daselbst.

Jani.

### Subhastation.

Das Christianen Karolinen Klippbahn zu Bernitzgrün gehörige Wohnhaus sammt Zubehörungen, welches ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben auf 300 Thlr. — gewürdet und in dem beim hiesigen Richter aushängenden Anschläge näher beschrieben ist, soll ausklagter Schulden halber

den siebzehnten September 1845.

von uns öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden daher geladen, sich an diesem Tage Vormittags vor 12 Uhr hier anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und sodann des Weiteren sich zu gewärtigen.

Erlbach untern Theils, am 21. Juli 1845.

von Beulwitzsche Gerichte.

Schneider.

### Bekanntmachung.

Da die Anfuhr des Steinmaterials zur Unterhaltung

- 1) der Delsnig-Adorf-Egerschen Chaussee von Adorf an bis an die letzte Distanz vor der Landesgrenze,
- 2) der Adorf-Markneukirchner Chaussee und
- 3) der Adorf-Elster-Aischer Chaussee

für das Jahr 1846 nächstkommenden

11. September

an den Mindestfordernden verdungen werden soll, so wird solches hiermit den Fuhrwerksbesitzern mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß selbige sich besagten Tages Vormittags 10 Uhr im Gasthose zum blauen Engel zu Adorf hierzu einfinden können, die Accordbedingungen zu ver-

nehmen, hierauf ihre Gebote zu eröffnen und des Weiteren sodann sich zu gewärtigen haben.

Plauen und Voigtsberg, den 29. August 1845.

Die Straßenbaukommission des Amtes  
Voigtsberg.  
von Dppen. Weise.

**Die Königl. Baugewerkschule  
in Plauen**

beginnt am 14. October dieses Jahres ihren Wintercurfus, und es werden nicht nur diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Maurer- und Zimmerhandwerks, welche bereits im vorigen Jahre die Anstalt besucht haben, sondern auch diejenigen, welche als neue Zöglinge in dieselbe eintreten wollen, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 12. October bei der unterzeichneten Direction persönlich oder schriftlich sich anzumelden. Die Prüfung und Aufnahme der Angemeldeten, zu welcher der Geburts-, Impf- und Confirmationschein, sowie der Nachweis des bisherigen Wohlverhaltens erforderlich ist, wird am 13. October Vormittags 9 Uhr im Locale der Gewerkschule stattfinden und es wird Solches mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß spätere Anmeldungen auf keinen Fall berücksichtigt werden können.

Plauen, den 23. August 1845.

Die Direction der Königl. Gewerks- und  
Baugewerkschule.  
P f r e s s c h n e r.

**Chemnitz-Nisaer Eisenbahn.**

Für die Chemnitz-Nisaer Eisenbahn sollen eichene Stoß- und kieferne Stützwellen in Partien nicht unter 100 Stück angekauft werden. Die ersteren sind 4 Dresdener Ellen lang, 6 Zoll stark und oben und unten beschlagen, oben mindestens 8 Zoll und unten 12 Zoll breit; die letzteren dagegen haben gleiche Länge, 7 Zoll Stärke und ebenfalls oben und unten beschlagen, 9 Zoll Breite. Die Preise franco Chemnitz oder Mittweida gestellt, sind bis Ende September a. c. an das unterzeichnete Directorium einzusenden.

Chemnitz, den 30. August 1845.

Directorium der Chemnitz-Nisaer Eisenbahn-  
Gesellschaft.  
Bernhard Eisenstuck.

Einladung. Das jährliche Königsschießen, welches früher am Tage nach dem Herbstmarkte gehalten wurde, soll heuer, laut Beschlusses der Allgemeinheit, kommenden Sonntag, den vierzehnten September, Nachmittags nach dem Gottesdienste mit dem üblichen Auszug beginnen und am Montag, wie gewöhnlich, enden, wozu Freunde dieses Vergnügens hiermit höflichst und unter der Versicherung eingeladen werden, daß für gutes Bier und alles Ubrige von unserm Wirth bestens gesorgt werden wird.

Adorf, am 8. September 1845.

Die Schützengesellschaft daselbst.

**Hausverkauf.**

Ich bin gesonnen, mein aus Haupt-, Neben- und Wirthschafts-Gebäude bestehendes Grundstück, mit oder

ohne Oeconomie, zu veräußern und zeige dies allen Kauf- lustigen hierdurch an, mit dem Bemerkten, daß zwei Drittheile der Kaufsumme gegen hypothekarische Sicherheit darauf stehen bleiben können.

Falkenstein, den 31. August 1845.

Ch. Scharf Wwe.

Holzverkauf. Auf dem Haue bei Siebenbrunn sind 30 Klaftern starke Kühnströcke zu verkaufen von  
H. G. E. Müller in Neukirchen.

Verkauf. Alle Sorten Hohlglas, beschlagene Seidelgläser, auch feines, buntes und geschliffenes, sowie auch Steingut, Porzellan, Spiegel und Spiegelgläser sind zu haben und werden billigst verkauft bei  
Moriz Neubert.

Verpachtung. Mehrere Felder und Wiesen in Neukirchen sind von jetzt an auf drei oder auch auf sechs Jahre hinaus zu verpachten.

Adorf, am 8. September 1845.

G. A. Eschenbach.

Zu vermieten ist ein Antheil von einer Kirchen-  
kapelle in hiesiger Stadtkirche vom

Rathsregistrator Lorenz.

Empfehlung. Da ich vom 2. September d. J. an den Gasthof zum rothen Dachsen allhier bezogen habe, so zeige ich dieses hierdurch an und empfehle mich allen Reisenden, sowie auch dem hiesigen Publikum durch billige und gute Bedienung.

Neukirchen, den 28. August 1845.

Karl Lederer.

Etablissemments-Anzeige. Hierdurch erlaube ich mir, einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum ergebenst anzuzeigen, daß ich mich seit Kurzem hier als Buchbinder etablirt habe und mit allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln beschäftigen werde; sowie auch stets Gesang-, Schul- und andere Bücher vorräthig habe. Ich bitte mich mit recht zahlreichen Aufträgen zu beehren, indem ich stets durch gute und billige Arbeit das mir geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen mich bestreben werde.

Neukirchen.

Julius P f r e s s c h n e r.

Buchbinder.

Gefunden. Am 6. Septbr. d. J. ist unweit des Kofbacher Weges im Holze eine goldene Verdienstmedaille gefunden worden; von wem? sagt die Expedition d. Bl.

Verloren. Am vergangenen Freitag Nachmittags ist auf meinem Felde, auf dem oberen Weinberge, ein blauer Tuchstrack liegen geblieben. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbigen gegen ein Fundgeld von 10 Ngr. an Unterzeichneten abzugeben.

Gottlieb Heindel,  
Tischlermstr. in Adorf.

Zugelaufen. Am 8. Septbr. d. J. ist mir auf dem Wege von hier nach Zugelsburg ein Jagdhund zugelaufen und gegen Erstattung der Insektionsgeldstrafe und des Futtergeldes wieder zu erlangen beim

Maurermstr. Fischer in Adorf.

